

Wahrnehmung des diplomatischen Schutzes und indem sie schweizerische Interessen geltend machen, Schritte, um die Wahrung der Interessen unserer Mitbürger sicherzustellen. Diese Schritte nehmen meistens die Gestalt von Verhandlungen im Hinblick auf eine gütliche Beilegung an. In der Vergangenheit haben sie den Transfer von blockierten Guthaben in Tunesien und Tansania möglich gemacht.

Ad 5. Der Bundesrat wird weiterhin mit den Behörden jedes betreffenden Landes nach einer zufriedenstellenden Lösung für das aufgeworfene Problem suchen. Wie die Erfahrung zeigt, ist die Entwicklungszusammenarbeit einer der Faktoren, die dazu beitragen, Regelungen auf gütlichem Wege zu erleichtern.

**Hunziker:** Ich bin nicht teilweise, sondern überhaupt nicht zufrieden mit dieser Antwort. Mit der grossen Mehrheit der Bevölkerung verstehe ich nicht, dass wir Ländern, die Guthaben von Schweizern blockieren, Entwicklungshilfe-Millionen geben, ohne vorher zu verlangen, dass die zurückgehaltenen Vermögenswerte freigegeben werden.

**Präsidentin:** Der Interpellant ist nicht befriedigt.

81.505

## Interpellation Landolt

### Gesamtschweizerisches Drogenkonzept

#### Lutte contre la toxicomanie.

#### Définition d'une politique à l'échelon national

#### Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1981

Nach Artikel 15c des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel fördert der Bund Massnahmen im Kampf gegen den Betäubungsmittelmissbrauch. Welche Prioritäten setzt der Bundesrat beim gesamtschweizerischen Einsatz seiner vorhandenen Mittel?

Insbesondere erbitte ich Antwort auf folgende Fragen:

1. Wird die Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission, die ein gesamtschweizerisches Drogenkonzept erarbeitet, die vielen bestehenden kantonalen Aufklärungsschriften, Broschüren, Lernprogramme, Handbücher und Periodika auswerten und zu einem für alle Schweizer Schüler und Erzieher wertvollen und ihnen dienenden Lehrbuch ausarbeiten?
2. Müsste für die Erzieher und in der «Drogenszene» tätigen und versierten Fachleute nicht eine Zeitschrift erscheinen, die neue Erkenntnisse periodisch mitteilt?
3. Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus den kantonalen Berichten über die Methadonprogramme?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, den Kantonen bei der Schaffung von Therapieplätzen und geschützten Arbeitsstätten für Drogenabhängige bzw. zur Resozialisierung geheilter Drogenabhängiger behilflich zu sein?

#### Texte de l'interpellation du 7 octobre 1981

Selon l'article 15c de la loi fédérale sur les stupéfiants, la Confédération soutient les mesures servant à combattre l'abus des stupéfiants. A quelles fins le Conseil fédéral use-t-il en priorité au niveau national des moyens dont il dispose dans cette lutte?

Je demande au Conseil fédéral de répondre notamment aux questions suivantes:

1. Le groupe de travail de la Commission fédérale des stupéfiants, qui est chargé d'élaborer une politique de lutte contre la toxicomanie à l'échelon national, tirera-t-il profit des nombreuses publications éducatives, brochures, pro-

grammes d'enseignement, ouvrages et périodiques déjà existants dans les cantons pour mettre au point un manuel utile et profitable à tous les écoliers et éducateurs suisses?

2. Ne faudrait-il pas que les éducateurs et les personnes qui, par leur profession, sont confrontées quotidiennement au problème de la drogue disposent d'une revue qui fasse part régulièrement des nouveautés dans leur secteur professionnel?

3. Quelles conclusions le Conseil fédéral tire-t-il des rapports cantonaux sur les programmes de traitement à la méthadone?

4. Le Conseil fédéral pense-t-il qu'il soit possible à la Confédération d'aider les cantons à créer des établissements thérapeutiques et des lieux de travail protégés pour les toxicomanes afin qu'une fois guéris, la réinsertion sociale de ceux-ci soit facilitée? Dans l'affirmative, sous quelles formes?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Allenspach, Blunschy, Bürer-Walenstadt, Cantieni, Columberg, Darbellay, Dürr, Günter, Hofmann, Huggenberger, Iten, Jung, Kaufmann, Keller, Kopp, Kühne, Lüchinger, Müller-Luzern, Nussbauer, Risi-Schwyz, Röthlin, Segmüller, Weber Leo, Wellauer

(24)

#### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Artikel 15c des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verpflichtet den Bund, die Kantone und private Organisationen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit Dienstleistungen zu unterstützen. Die Einzelheiten für die Durchführung sind dem Bundesrat freigestellt. Wo sieht der Bundesrat die Schwerpunkte seiner Hilfeleistung?

Gemäss «Jahresbericht 1980 der Kantone über die präventiven und therapeutischen Massnahmen in der Drogenhilfe», herausgegeben von der Koordinations- und Informationsstelle für Drogenfragen, erarbeitet eine Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission ein gesamtschweizerisches Drogenkonzept. Dazu werden auch die Drogenkonzepte von verschiedenen Kantonen herangezogen. Notwendig sind insbesondere Unterrichtshilfen für Schulen. Diese haben ihre Aufgabe innerhalb eines umfassenden Gesundheitserziehungsprogrammes zu erfüllen.

Bekannt ist, dass bereits viele Kantone wertvolle Hilfen geschaffen haben, die nicht gesamtschweizerisch verwertet werden. Der Kanton Zürich hat die Broschüre «Zum Ausflippen» herausgegeben, und die Gesundheitsdirektion versendet periodisch ein Drogenbulletin. Bern hat eine Drogen-sonderrnummer der «Berne Schule» gedruckt. Die Luzerner Erziehungsdirektion gibt das Lernprogramm «Kritisch konsumieren» an seine Schüler, und diejenige von Basel hat das Buch «Drogen unter uns» neu aufgelegt. Schliesslich sei das Schaffhauser Handbuch «happy-high-tot» und die Schrift des Kantons Wallis «Drogues et éducation» erwähnt. In allen diesen Schriften spiegelt sich drastisch der Föderalismus in Erziehung und Gesundheitswesen. Glaubt der Bundesrat, dass es möglich, notwendig und erreichbar ist, die präventive Aufklärung über die missbräuchliche Verwendung der Suchtmittel, den Genuss von Alkohol und Nikotin, den Missbrauch von Medikamenten oder Drogen, in einem gesamtschweizerischen Handbuch darzustellen?

In 15 Schweizer Kantonen laufen Methadon-Langzeitprogramme mit grosser bzw. unterschiedlicher Beteiligung von Patienten. In 19 Kantonen ist diese Methadonbehandlung gemäss Artikel 15 Absatz 5 des Betäubungsmittelgesetzes kantonal geregelt. Über die Bedingungen und Voraussetzungen dieser Heroin-Substitutions-Programme, welche nur in seltenen Fällen zu einer Entziehungskur werden, herrscht sozusagen Einigkeit. Selbst über die praktische Durchführung kann beinahe von einer unité de doctrine gesprochen werden. Über die persönlichen Erfahrungen gehen zwar die Meinungen auseinander. Aber 13 Kantone befürworten eine gesamtschweizerische Regelung. Drängt sich damit, unter Berücksichtigung, dass nur 15 Kantone Langzeitprogramme durchführen, eine schweizerische Lösung gebieterisch auf?

Wer immer im erwähnten Jahresbericht 1980 die Zahl der bestehenden und geplanten Einrichtungen von derzeit 258 bzw. 288 Plätzen vergleicht mit der Situationsstatistik, wo für 1979 7045 «Täter» erwähnt sind, ist entsetzt. Wenn sich nur 10 Prozent der bedauernswerten Patienten freiwillig behandeln lassen wollen, haben zwei Drittel davon mit einer Wartezeit von 2 bis 3 Jahren zu rechnen, auf eine Möglichkeit, eine effiziente Entziehungskur antreten zu können, zu warten, d. h. weiter zu fixen oder als Ersatz Methadon zu schlucken.

Die geheilten Patienten aber werden mit noch grösserer Mühe einen Platz zur Rehabilitation finden und kaum einen geschützten Arbeitsplatz, wo sie gezielt vor Rückfällen bewahrt sein werden. Wenn es nicht gelingt, den geheilten Drogensüchtigen auch eine echte Wiedereingliederung zu garantieren, ist jede Prophylaxe und Prävention fragwürdig. Nachdem es den Kantonen nicht gelungen ist, dieses Problem einigermaßen befriedigend zu lösen, bitte ich den Bundesrat um Auskunft, welche Hilfe er zur Lösung dieses vordringlichen Problems anbieten kann.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral*

Der Bundesrat erachtet den zunehmenden Missbrauch illegaler Drogen neben dem Alkoholmissbrauch und anderen Suchtgewohnheiten als gesundheits- und sozialpolitisch vorrangiges Problem und unterstützt alle Massnahmen, die zur Eindämmung des Suchtmittelmissbrauchs führen. Dabei kommt dem Bund gemäss Artikel 15c des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG) die Aufgabe zu, die präventiven und therapeutischen Massnahmen in der Drogenhilfe zu fördern und zu koordinieren und die Kantone bei der Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen durch Dienstleistungen zu unterstützen.

Eine Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission befasst sich zurzeit mit der Vorbereitung eines Drogenberichtes zuhanden des Bundesrates, in welchem unter anderem ein Konzept für eine effiziente gesamtschweizerische Drogenpolitik entwickelt werden soll. Die Koordinations- und Informationsstelle für Drogenfragen des Bundesamtes für Gesundheitswesen soll dazu beitragen, die Koordination auf dem Drogenhilfessektor zu verbessern. Der Bundesrat ist bereit, sich im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten für eine wirkungsvolle Drogenpolitik einzusetzen und die Kantone bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Ähnlich gerichtete Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der primären Prävention und Gesundheitserziehung wurden im Bericht über die Vorarbeiten zur Schaffung eines Bundesgesetzes über Krankheitsvorbeugung unterbreitet.

Die aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Arbeitsgruppe der Betäubungsmittelkommission wird – soweit es zur Erfüllung ihres Auftrages nötig ist – die ihr zugänglichen Schriften und die Fachliteratur studieren und auswerten. Es ist hingegen nicht vorgesehen, ein Lehrmittel (Lehrbuch) zu schaffen, um so mehr, als dies Sache der für das Schul- und Erziehungswesen zuständigen kantonalen Organe und Behörden ist. Das BAG und die Eidgenössische Betäubungsmittelkommission sind hingegen bereit, sofern dies gewünscht wird, diese Stellen zu beraten.

2. Die Herausgabe einer periodischen Publikation aus Bundesmitteln für die an Drogenfragen interessierten Personen und Fachleute ist angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und des Personalstopps zurzeit nicht möglich.

3. Die Behandlung Drogenabhängiger mit Methadon ist in Fachkreisen nach wie vor umstritten. Dementsprechend bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen in bezug auf Bewilligungspraxis und technische Durchführung sogenannten Methadonprogramme.

Die Betäubungsmittelkommission prüft daher, ob und allenfalls wie dieser offensichtliche Nachteil durch eine gesamt-

schweizerisch einheitliche Regelung der Methadonfrage behoben werden kann.

4. Wie die Prävention ist auch der therapeutische Bereich der Drogenhilfe Sache der Kantone. Der Bund muss sich auf Dienstleistungen im Bereich der Information und Koordination sowie auf Empfehlungen beschränken. Der Drogenbericht des Bundesrates wird konzeptionelle Hinweise und Empfehlungen für eine breite, den verschiedenen Bedürfnissen und Stufen der Drogenrehabilitation angepasste therapeutische Kette enthalten.

**Landolt:** Von der Antwort zu Punkt 1 und 2 bin ich teilweise befriedigt. Auf die Punkte 3 und 4 kann ich nicht eingehen, solange kein gesamtschweizerisches Drogenkonzept vorliegt. Darum kann ich auch nicht sagen, ob ich befriedigt bin oder nicht. Es wird sich sicher Gelegenheit bieten, darüber im Rat noch ausgiebig zu diskutieren. Ich stelle jedoch keinen Antrag auf Diskussion.

**Präsidentin:** Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

81.591

### **Interpellation Renschler Menschenrechtskonvention Convention des droits de l'homme**

#### *Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1981*

Am 21. November 1981 sprach in Zürich vor dem Nationalen Medienkongress der Schweizerischen Journalisten-Union (SJU), des Syndikats Schweizerischer Medienschaffender (SSM) und der Demokratischen Juristen der Schweiz (DJS) der irische Friedens-Nobelpreisträger Sean MacBride. In seinem Referat betonte er, wie wesentlich es im Bestreben um die Sicherung des Friedens sei, die Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sei, zu schützen und auszubauen, damit die Völker die ungestörte Möglichkeit haben, auf die Politiker im Sinne einer Friedenspolitik einzuwirken.

Wenige Tage nach diesem Kongress machte die Fremdenpolizei des Kantons Zürich die Veranstalter darauf aufmerksam, dass der Redner nicht im Besitze einer Redebewilligung gewesen sei, wie sie ein Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1948 vorschreibe.

Der Bundesrat wird um Auskunft über seine Auffassung ersucht, ob dieser veraltete Bundesratsbeschluss nicht im Widerspruch zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Sollte der Bundesrat die Auffassung vertreten, Artikel 10 EMRK stehe diesem Beschluss nicht entgegen, wird er ersucht, ausführlich darzulegen, welches die Gründe sind, die seiner Auffassung nach eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ausländischer Redner im Sinne von Absatz 2 von Artikel 10 EMRK als notwendig erscheinen lassen. Er wird darüber hinaus ersucht, darzulegen, in welchen anderen Ländern in Europa (im Sinne des geographischen Begriffs) ähnliche Einschränkungen vorhanden sind.

#### *Texte de l'interpellation du 16 décembre 1981*

Le 21 novembre 1981, l'Irlandais Sean MacBride, prix Nobel de la paix, a pris la parole à Zurich devant le Congrès national des mass media, qui regroupe l'Union suisse des journalistes (USJ), le Syndicat suisse des mass media (SSMM) et les Juristes progressistes suisses (JPS). Dans son exposé, il a souligné que la recherche d'une solution de paix était étroitement liée à la protection et au renforcement de la liberté d'expression, telle qu'elle est prévue à l'article

## **Interpellation Landolt Gesamtschweizerisches Drogenkonzept**

### **Interpellation Landolt Lutte contre la toxicomanie. Définition d'une politique à l'échelon national**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.505
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	545-546
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 367

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.